

SATZUNG

des Fördervereins Grundschule Kappesgärten Bensheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Kappesgärten“ und hat seinen Sitz in Bensheim.
2. Er wurde am 20. Februar 2003 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen. Er führt sodann den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Erziehung und Bildung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kappesgärten unterstützend zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Anschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Sachmittel sowie die Beschaffung von besonderen Förder-, Unterrichts- oder Freizeitbereichsmaterialien, die nicht vom Schulträger beschafft werden können.
2. Beratung und Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen, Projekten und im Betreuungsangebot.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins oder auch bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen oder etwaige Gewinne dürfen, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsausgaben nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Verwaltung und das Verfügungsrecht über das Beitrags- und Spendenaufkommen obliegen dem Förderverein. Schulkonferenz, Elternbeiräte und Schulleitung haben Antragsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Vereinszwecke anerkennen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt, der in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erfolgen muss und nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer 4-Wochen-Frist zulässig ist,
3. durch Streichung von der Mitgliedsliste, wenn zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt worden sind,
4. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 6 Einnahmen / Mitgliedsbeiträge

Der Förderverein erhebt Beiträge gemäß einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Außerdem werden die zur Erfüllung des Zweckes des Vereins erforderlichen Mittel durch Spenden der Mitglieder und Förderer des Vereins aufgebracht, sowie durch etwaige Gewinne und Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7.1. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal des 1. Schulhalbjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder mindestens 20% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

Anträge sind mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7.1.1. Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch geheim. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 7.1.2. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 7.1.3. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie legt die allgemeinen Grundsätze über die Arbeit des Vereins fest. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest und nimmt die Rechenschaftsberichte entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 7.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, leitet die Vorstandssitzung und sorgt für die Ausübung der Beschlüsse. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich – gemäß § 26 BGB – durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt und an den Beschluss des Gesamtvorstandes gebunden.

Weitere Vorstandsämter können durch Beschluss der Mitgliederversammlung besetzt werden, sind aber nicht vertretungsberechtigt.

Vorstandssitzungen sollten einberufen werden, so oft die Situation es erfordert, mindestens einmal im Schuljahr.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 7.2.1. Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7.2.2. Durchführung der Beschlüsse

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand dies mehrheitlich beschlossen hat.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden in jedem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr mindestens einmal zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Schule nicht mehr besteht oder die Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt. Dieser Beschluss erfordert eine ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Kappesgärten, die es ausschließlich gemeinnützig zur Förderung und Bildung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Kappesgärten verwenden darf.

§ 10 Sonstiges

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder eine andere Verwaltungsbehörde Änderungen dieser Satzung erforderlich werden sollten, ist der Vorstand alleinberechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er muss die Mitglieder unverzüglich hiervon verständigen.